

UBI b.470 vom 4. Juni 2003

UBI, 2003-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ubi_b.470

FR: UBI b.470 du 4 juin 2003

IT: UBI b.470 del 4 giugno 2003

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe des Beschwerdeführers datiert vom 25. April 2003, der Ombudsbericht vom 19. März 2003. Die 30-tägige Frist zur Einreichung einer Programmrechtsbeschwerde gemäss Art. 62 Abs. 1 RTVG ist unter Einrechnung der Gerichtsferien (Art. 22a lit. b des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren, VwVG, SR 172.021) eingehalten.

E. 2

Art. 63 RTVG umschreibt die Beschwerdebefugnis. Diese gelten grundsätzlich für alle programmrechtlich relevanten Sachverhalte, also auch für Fälle von angeblicher Schleichwerbung. Der Tatbestand der Schleichwerbung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) ist eine Programmbestimmung und fällt deshalb auch in den Zuständigkeitsbereich der UBI (BGE 126 II 7 E. 3c). Zur Beschwerde ist gemäss Art. 63 RTVG legitimiert, wer im Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war, mindestens 18 Jahre alt ist, über das Schweizerbürgerrecht oder als Ausländer über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügt und entweder eine Beschwerde einreicht, die von mindestens 20 weiteren Personen unterzeichnet ist, die ebenfalls zur Beschwerdeführung legitimiert wären, wenn sie selber an die Ombudsstelle gelangt wären (Abs. 1 lit. a; Popularbeschwerde), oder aber eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen nachweist (Abs. 1 lit. b, Individual- oder Betroffenenbeschwerde). Daneben sind alle Behörden beschwerdeberechtigt, soweit sie in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen sind, sowie - voraussetzungslos - das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Abs. 2). Schliesslich kann die UBI auch auf Popularbeschwerden eintreten, die nicht die Unterschriften von 20 die Beschwerde unterstützende Personen aufweisen, wenn ein öffentliches Interesse an einer Entscheidung besteht (Abs. 3).

E. 3

Eine Betroffenenbeschwerde kann angenommen werden, wenn die Beschwerdeführende Person entweder selber Gegenstand der beanstandeten Sendung ist oder sie ein besonderes persönliches Verhältnis dazu hat, das sie vom übrigen Publikum unterscheidet (vgl. Martin Dumermuth, Rundfunkrecht, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Basel/Frankfurt a.M. 1996, Rz. 464f.; Gabriel Boinay, La contestation des émissions de la radio et de la télévision, Porrentruy 1996, Rz. 410ff; siehe auch VPB 63/1999, Nr. 96, S. 906). Der Beschwerdeführer kann keine solche besondere Nähe zum Gegenstand der Sendung im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. b RTVG geltend machen.

- 4 -

E. 4

Liegt ein öffentliches Interesse an einem Entscheid vor, kann die UBI gemäss Art. 63 Abs. 3 RTVG auch auf eine Beschwerde eintreten, die nicht von mindestens 20 Personen unterstützt wird (vgl. zur Praxis der UBI, VPB 60/1996, Nr. 94 A, S. 854). Der Entscheid liegt im Ermessen der Beschwerdeinstanz. Diese bejaht in ständiger Praxis ein solches öffentliches Interesse bei Sendungen, deren Gegenstand neue rechtliche Fragen aufwirft, die von grundlegender Tragweite für die Programmgestaltung sind (VPB 60/1996, Nr. 94 A, S. 854). Die vorliegende Beschwerde erfüllt diese Kriterien nicht, da die UBI schon ähnliche Fälle zu beurteilen hatte und sich dabei eingehend mit der Problematik von Schleichwerbung auseinandergesetzt hat (vgl. etwa VPB 64/2000, Nr. 121, S. 1219ff.).

E. 5

In ständiger Praxis räumt die UBI bei unvollständigen Laienbeschwerden den beschwerdeführenden Personen zusammen mit einem Hinweis auf die Legitimationsvoraussetzungen Gelegenheit zur Nachbesserung ein (in Analogie zu Art. 52 Abs. 2 VwVG). Sie hat den Beschwerdeführer eingeladen, mindestens 20 Unterschriften und die notwendigen Angaben von die Beschwerde unterstützenden und legitimierten Personen nachzureichen, um damit die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde (Art. 63 Abs. 1 lit. a RTVG) zu erfüllen. Im Rahmen der ihm gewährten Nachfrist hat der Beschwerdeführer aber von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht. Auch die Voraussetzungen für eine Popularbeschwerde sind deshalb nicht erfüllt.

- 5 -

Aus diesen Gründen wird

beschlossen:

1. Auf die Beschwerde von F vom 25. April 2003 gegen Tele Züri, Schleichwerbung, wird nicht eingetreten.
2. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
3. Zu eröffnen: - (...)

Im Namen der

Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Beschwerdeinstanz können gemäss Art. 65 Abs. 2 RTVG sowie Art. 103 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110) innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden.

Versand: 5. Juni 2003

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.